

FAHRZEUG-KASKO - Kaskoversicherung für Kraftfahrzeughändler und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten - KA822

Pauschalversicherung (für Schadenfälle innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers)

Haftungsumfang (Polizzenklausel)

1. Die Pauschalversicherung ist eine Kollisionskasko gemäß KKB. Art. 1.Ziffer 1, Pkt. 1.1, 1.2, 1.4 und Ziffer 2 finden keine Anwendung.
Art. 2, Ziffer 2, Pkt. 2.2 gilt auch für Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast.
2. Unter die Versicherung fallen Fahrzeuge
 - a) die auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassen sind;
 - b) wenn und solange sie vom Versicherungsnehmer zum Verkauf oder zur Reparatur übernommen worden sind;
 - c) Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer zugeteilten Probefahrtenkennzeichen im Sinne des § 45 KFG verwendet werden.
3. Voraussetzung für die Ersatzverbindlichkeit des Versicherers ist, daß sich das Fahrzeug zur Zeit der Beschädigung im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden hat oder von ihm oder einem seiner Angestellten gelenkt worden ist. Für Schadenfälle, die an einem Kalendertag eintreten sind, wird die Leistung des Versicherers mit der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Summe (Tagesmaximum) begrenzt.
Die Ersatzleistung ist unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2 KKB mit der Höhe des versicherten Tagesmaximums begrenzt.
4. Versicherungsschutz für Feuerschäden innerhalb der Verkaufsräume, Garagen, Werkstätten oder Abstellplätze wird nicht gewährt.